

# Gemeinsamer Antrag 2023



Zollernalbkreis

**Informationsveranstaltung Landwirtschaftsamt  
am 27.02., 01./07./10.03.2023**

**Herr Haug, Herr Ziegler**



1. Direktzahlungen, Konditionalität, Öko-Regelungen  
(Herr Haug)
2. FAKT-Maßnahmen, VOK, Fachrecht  
(Herr Ziegler)
3. FIONA 2023  
(Herr Haug)

# GAP ab 2023

## Wesentliche Änderungen: Direktzahlungen

**Bis 2022:**

Cross-Compliance  
(7 GLÖZ\*-Standards  
+ 13 GAB\*\*)

Greeningverpflichtungen

❖ **Basisprämie**

❖ **Greeningprämie**

❖ **Umverteilungsprämie**

❖ **Junglandwirteprämie**

---

---

**Ab 2023:**

Konditionalität  
(9 GLÖZ\*-Standards  
+ 11 GAB\*\*)

Soziale Konditionalität  
(ab 2025)

❖ **Einkommensgrundstützung**

---

❖ **Umverteilungsprämie**

❖ **Junglandwirteprämie**

❖ **Gekoppelte Tierprämien**

❖ **7 Öko-Regelungen**

**Pflicht**

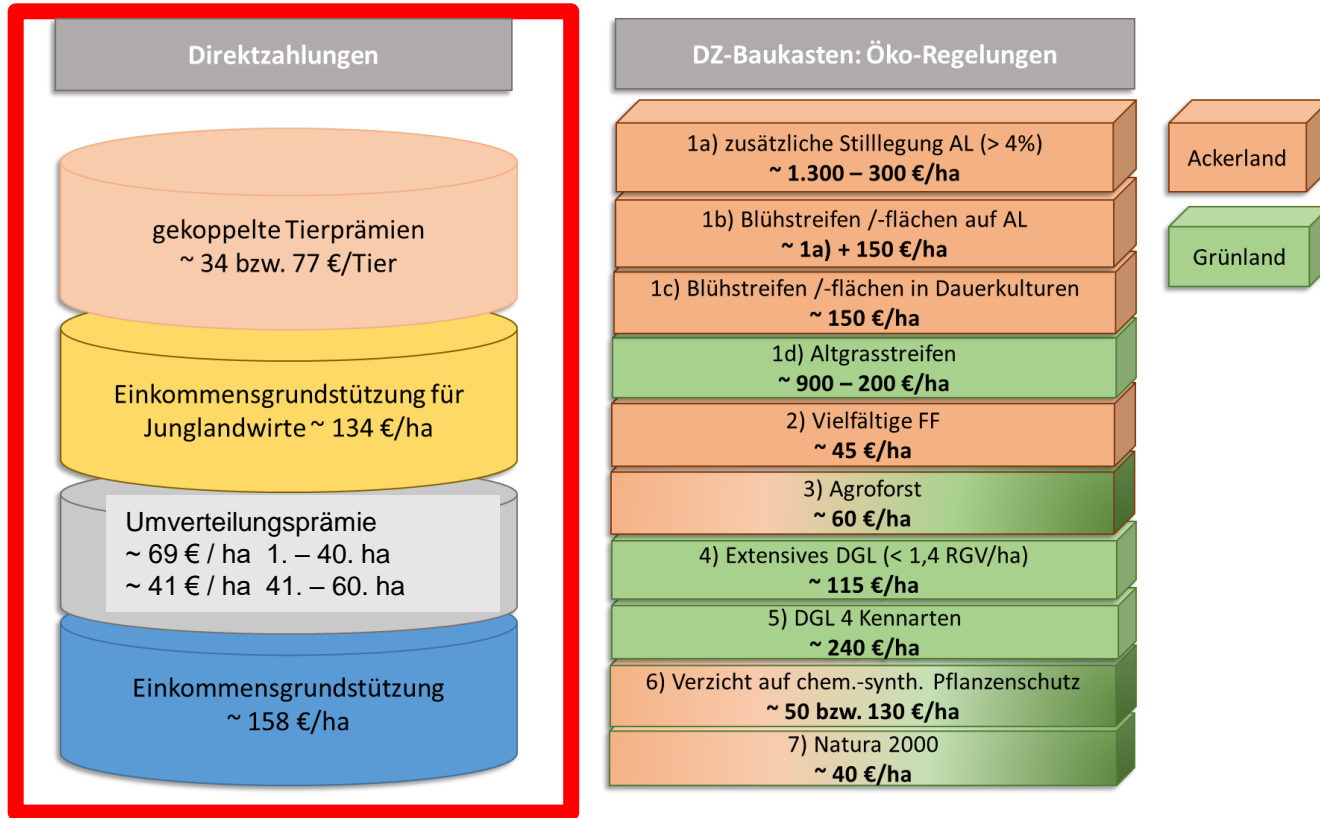
**Freiwillig +  
einjährig**



\*Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

\*\*Grundanforderungen an die Betriebsführung

# Förderprogramme der 1. Säule



# Direktzahlungen

## Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (JES)

- rund 134 € / ha für bis zu 120 ha für 5 Jahre
- Bisher 44 € / ha, für max. 90 ha

# Anforderungen an die Qualifikation

- Bestandene Abschlussprüfung Ausbildungsberuf Landwirt o.ä. bzw. Studienabschluss Bereich Agrarwirtschaft
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Agrarbereich im Umfang von 300 Stunden (NE-Kurse voll, MLR bietet ab 2024 6 Module an)
- Mindestens zwei Jahre Tätigkeit auf einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben
  - ✓ Arbeitsvertrag mit vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden
  - ✓ Gesellschafter mit Tätigkeitsumfang von mindestens 15 Stunden/Woche
  - ✓ Mithelfende Familienangehörige mit krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung

# Fördervoraussetzungen (JES)

**Betriebsinhaber ist natürliche Person** (§ 12 Abs. 1 GAPDZG)

Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter

Im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre

# Fördervoraussetzungen (JES)

**Betriebsinhaber ist keine natürliche Person** (§ 12 Abs. 2 GAPDZG)

Kontrolle des Betriebsinhabers (GbR) durch eine natürliche Person  
(allein oder gemeinschaftlich) mit Eigenschaft Junglandwirt/in

- Im Jahre der Aufnahme der Kontrolle nicht älter als 40 Jahre
- Keine vorherige Niederlassung als Betriebsleiter
- Entscheidungen zur Betriebsführung (Verwendung von Gewinnen, finanzielle Risiken, keine wesentliche ohne den Jula)



# Fördervoraussetzungen (JES)

- Jeder Junglandwirt/in kann nur 1x die JES bekommen
- Jeder Betrieb kann nur einmal die JES erhalten
- Betriebsinhaber, die eine Junglandwirteförderung in der bisherigen Förderperiode erhalten, bekommen für die Restlaufzeit die neue, höhere JL-Einkommensstützung zu den alten Bedingungen aber zu neuen Fördersätzen

Bei unklaren Verhältnissen Rücksprache mit Landwirtschaftsamt !

## Direktzahlungen

Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe- und ziegen sowie für Mutterkühe (Tierprämie)

ca. 35 € je Mutterschaf und –ziege

ca. 78 € / Mutterkuh

# Fördervoraussetzungen für Mutterschafe und/oder -ziegen

- am 1. Januar des Antragsjahres mindestens **zehn Monate** alt
- müssen während des Haltungszeitraums vom **15. Mai** bis zum **15. August** im Betrieb gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen
- Mindestens **6** Mutterschafe und/oder -ziegen  
*wird nur für die Anzahl von Tieren gewährt, die für den Stichtag des jeweiligen Jahres in der Altersgruppe zehn Monate und älter angezeigt wurden*

# Fördervoraussetzungen für Mutterkühe

- bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spät. am 15.05.2023) das erste mal gekalbt haben
- müssen während des Haltungszeitraums vom **15. Mai** bis zum **15. August** im Betrieb gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen
- Betrieb darf keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgeben
  - mindestens **3** Mutterkühe

# Weitere Angaben für die Antragstellung Tierprämie

Angabe der Anzahl der Tiere im GA **und**

- Identifikationsnummern der Mutterschafe und –ziegen können
  - aus einer CSV-Datei eingelesen werden
  - oder manuell eingetragen werden
  
- Identifikationsnummern der Mutterkühe können
  - aus der HIT-Datenbank eingelesen (inkl. Erstkalbung)
  - oder manuell eingetragen werden

Antragsfrist 15.Mai 2023 - Nachmeldungen sind nicht möglich!

# Änderungsmeldungen / Ersatztier

Scheidet ein beantragtes Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände während des Haltungszeitraums aus, kann dieses durch ein anderes förderfähiges, bisher nicht beantragtes, Tier ersetzt werden.

Schafe/Ziegen: Abgänge sind unverzüglich zu melden.

Ersatztiere sind unverzüglich manuell in FIONA anzugeben.  
(Fördervoraussetzungen für Ersatztier sind gleich)

Mutterkühe: Abgänge werden automatisch über HIT an FIONA gemeldet  
Ersatztiere sind unverzüglich manuell in FIONA anzugeben.  
(Ersatztier muss zum Zeitpunkt der Ersetzung gekalbt haben).

# Konditionalität im GA 2023

Die Konditionalität entspricht weitgehend Cross Compliance + Greening

Voraussetzung für Maßnahmen der 1. und 2. Säule (DZ, FAKT, AZL, LPR)!

- **9 Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)**
- **11 Rechtsakte zu den Grundanforderungen der Betriebsführung (GAB)**

# GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland**
- **GLÖZ 2 - Schutz von Mooren und Feuchtgebieten**
- **GLÖZ 3 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- **GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- **GLÖZ 5 - Erosionsschutz**
- **GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten**
- **GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland**
- **GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4 %)  
Beseitigungsverbot von LEs**
- **GLÖZ 9 – Erhaltung von umweltsensiblen  
Dauergrünland**



# GLÖZ 1

## Erhaltung von Dauergrünland

- Referenzjahr für Dauergrünlandanteil: 2018
- Berechnung auf Ebene Region (Ba-Wü)
- Umwandlung nur mit Genehmigung; Anlage von Ersatzfläche
- Bagatellregelung: 500 m<sup>2</sup> in einer Region je Begünstigter und Jahr (**Achtung: keine Bagatellregelung nach LLG und SchALVO**)
- Abnahme über 4 %: keine weiteren Genehmigungen/Bagatellregelungen

# GLÖZ 1

## Erhaltung von Dauergrünland

### Umwandlung:

1. **Altes Grünland** (entstanden bis 31.12.2014):  
Umwandlung mit **Genehmigung** und **Anlage Ersatzgrünland**
2. **Neues Grünland**, das **ab 01.01.2015** entstanden ist:  
Umwandlung mit **Genehmigung**, ohne Ersatzgrünland
3. **(Ganz) Neues Grünland**, das **ab 01.01.2021** entstanden ist: nach Umwandlung **Anzeigepflicht** im folgenden GA.

Ausnahme: Ersatz-GL, rückumgewandeltes DGL

- Achtung Schalvo und andere Fachrechtsvorgaben!

# Hinweise zu (GLÖZ 1)

## Entstehung von Dauergrünland

- Pflugregelung bleibt (bei gleichem NC)
- Änderung bei Ackerfutter-NCs = Neubeginn  
Zähljahre

# GLÖZ 4

## Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

### Auflagen!

keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im  
Abstand von **mindestens 3 m** (in BW nach §29 Wassergesetz kein Einsatz und keine  
Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in einem Bereich von **5 m!**)

Ausgenommen Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter  
Bedeutung (§5 Absatz 4 DüV, §4a Absatz 1 Satz 1 PflSchAnwV)

Pufferstreifen auf Acker auch für GLÖZ 8 (Stilllegung) anrechenbar  
(sofern Mindestgröße von **0,1 ha** erreicht) (Regelung NC 915 kein pot. Grünland bleibt)

# GLÖZ 4

## Pufferstreifen entlang von Wasserläufen Beispiel FIONA Umweltdaten



- **Gewässernetz AWGN**  
blau, gestrichelt
- **geneigte Flächen am Gewässer nach DÜV,**  
rot/orange

Schläge/Teilschläge Vortagen RPA **Karten** LPR

- + Flurstücke | Bruttoflächen | LE
- + Höchstflächen
- + VOK-Ergebnisse
- + Kontrolle durch Monitoring
- + Verwaltung
- + Gebietskulissen
- + LPR Vertragsflächen
- **Umweltdaten**
  - Wasserschutzgebiete
  - Quellenschutzgebiete
  - WSG-Teilbereiche
  - WSG-Zonen
  - WSG-Nitratklassen
  - Auswaschungsrisikoklassen
  - FFH-Mähwiesen (detailliert)
  - FFH-/Vogelschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
  - Biotope § 30 und § 33 (andere Schutzgebiete)
  - Naturschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete (andere Schutzgebiete)
  - Kern- und Pflegezonen der Biosphärengebiete (andere Schutzgebiete)
  - Naturdenkmal (andere Schutzgebiete)
  - LPT-1020 Treckene Heiden
  - Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen**  
Transparenz:
  - Geneigte Flächen am Gewässer nach DÜV**  
Transparenz:
  - Eutrophierte Gebiete nach § 13a DÜV
  - SLG Hangneigung

# GLÖZ 5

## Begrenzung von Erosion

### Wassererosionsgefährdungsklasse<sup>1)</sup>

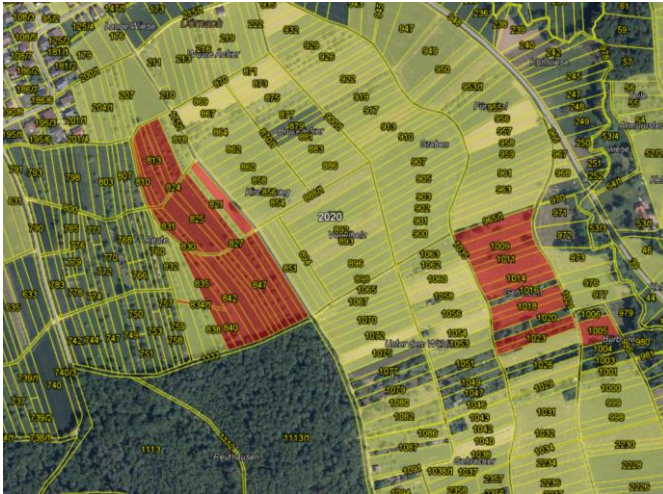
Berechnungsfaktor Erosionsgefährdung/ Wassererosionsgefährdungsklasse	$K * S * R^{2)}$	$K * S * R * L^{3)}$
$K_{\text{Wasser1}}$	15 – < 27,5	30 – < 55
$K_{\text{Wasser2}}$	$\geq 27,5$	$\geq 55$



- 1) Bestimmung der potenziellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser in Anlehnung an DIN 19708 (Bodenbeschaffenheit – Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG, DIN – Deutsches Institut für Normung e.V., August 2017). Die DIN-Methode ist zu beziehen beim Beuth Verlag Berlin.
- 2) Der Regenerosivitätsfaktor R ist verpflichtend zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.2 bzw. Tabelle C.1 gebietsspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.
- 3) Der Hanglängenfaktor L ist optional zu verwenden. Er ist gemäß DIN 19708 Abschnitt 4.5 standortspezifisch zu ermitteln und anzuwenden.

# GLÖZ 5

## Begrenzung von Erosion Gebietskulisse



### Erosionskulisse Wasser/Wind

- Acker K-Wasser 1,  
gelb
- Acker K-Wasser 2,  
rot

Schläge/Teilschläge Vorlagen RPA **Karten** LPR

Legende Kartenzusammenstellung

---

+ Digitalisierung

+ Vorlagen

+ Flurstücke | Bruttoflächen | LE

+ Höchstflächen

+ VOK-Ergebnisse

+ Kontrolle durch Monitoring

+ Verwaltung

**- Gebietskulissen**

- SLG Steillagenkulisse DGL
- B5/B6 Mähwiesenkulisse
- Mähwiesen Verlust
- SchALVO Gebietskulisse Wasser
- Erosionskulisse Wasser/Wind

Transparenz:

- UZW-Kulisse Natura
- DZ Kulisse umweltsens. DGL
- B4/B6 Kulisse § 30§ 33-Biotope
- C2-Weinbauteillagenkulisse
- Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DuV
- AZL-Kulisse (benachteiligtes Gebiet)

# GLÖZ 5

## Begrenzung von Erosion

Maßnahmen bleiben wie bisher in CC auch:

- **Acker  $K_{\text{Wasser1}}$** : Pflügen nach Ernte der Vorfrucht nur bei Aussaat vor dem 1. Dezember, kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar

Einzigste Änderung:

- **Regelung: Pflügen quer zum Hang gibt es so nicht mehr.**  
Möglich nur, wenn BW von einer Länderermächtigung Gebrauch macht.



# GLÖZ 6

## Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

### **Auflagen auf Ackerflächen!**

In der Zeit vom 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des Folgejahres ist auf mind. 80 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen.

Dies gilt für alle Betriebe mit Ackerflächen!

# GLÖZ 6

## Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

### **Auflagen auf Ackerflächen!**

Bodenbedeckung auf mind. 80% der Ackerflächen

- mehrjährige Kultur
- Winterkultur
- Zwischenfrucht, Begrünungen
- Stoppelbrache von Körnerleguminosen oder Getreide
- Mulchauflage (inkl. Belassen von Ernteresten)
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung
- oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches

Sofern eine Stoppelbrache oder Mulchauflage erfolgt, ist eine Bodenbearbeitung untersagt.

# GLÖZ 6

## Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

### **Auflagen auf Ackerflächen!**

Zeitraum grds. 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. im Folgejahr

Abweichender Zeitraum:

- Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen, in höheren Lagen mit Aussaat bis 15.04. (300 m ü. NN), gilt: 15.09. – 15.11.
- Ackerflächen mit schweren Böden (bed. mit mind. 17 % Tongehalt): Ernte - 1. Okt.

# GLÖZ 6

## Beispiel für einen Betrieb im ZAK

(Flächen im Zeitraum nach Ernte 2023 – 15.01.2024)

100 ha Ackerfläche:

10 ha Wintergerste

30 ha Winterweizen

10 ha Klee gras

4 ha Brache

16 ha Hafer

30 ha Silomais

54 % Winterkulturen und mehrjährig

16 % frühe Sommerkultur, Zeitraum 15.09.-15.11. im Zustand Begrünung, Stoppelbrache oder einmalige nichtwendende Bodenbearbeitung

10 % im Zeitraum 15.11.-15.01. in begrüntem Zustand

Somit 80 % Bodenbedeckung erfüllt

# Fragen zu GLÖZ 6

Kann nach dem abweichendem Zeitraum der Boden bearbeitet werden?

Ja, das ist möglich.

Können mehrere Zeiträume gewählt werden? Der AST kann frei wählen, insgesamt muss 80% der AF mit Bedeckung erreicht werden.

Gibt es eine Bagatelle für kleine Betriebe (z.B. 1ha)? Nein

Kann eine Begrünung über FAKT gefördert werden? Ja, Auflagen FAKT sind einzuhalten.

# Fragen zu GLÖZ 6

Welche Kulturen gehören zu den „frühen Sommerkulturen“?

Liste in der Anlage 5 der GAPKondV:

1. Sommergetreide ohne Mais und Hirse
2. Leguminosen ohne Sojabohne
3. Sonnenblumen, Sommerraps, Lein, Klee- bzw. Luzerne- gemisch, Ackergras

Wo kann man einsehen, ob es sich um „schwere Böden“ handelt? Es wird derzeit eine Kulisse der schweren Böden erarbeitet, die evtl. in FIONA dargestellt wird. (Bodenuntersuchungsergebnisse)

## Fragen zu GLÖZ 6

Reicht es nach der Ernte von Silomais im Sept. auf schweren Böden wenn der Schlag bis zum 1.10. liegen gelassen wird, also „Stoppelbrache Mais“? **Ja**

Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung nach Getreide: ist mulchen Pflicht oder ist eine Bearbeitung mit Grubber/Scheibenegge möglich? **Eine Bearbeitung mit Grubber/Scheibenegge ist möglich, nicht im jeweiligen Zeitraum und nicht bei einer Stoppelbrache oder Mulchauflage.**

Wie wird ein abweichender Zeitraum/eine Maßnahme auf Flächen gekennzeichnet? **???**

# GLÖZ 6

## Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

**weitere Auflagen!**

Fortführung der Regelungen für **Bracheflächen** (AF und DGL):

- Selbstbegrünung oder Begrünung
- Pflegeverbotszeitraum(Mähen, Mulchen): **1. April – 15. August**  
(bis 2022 galt 30.6.)
- Bei entsprechender AUKM innerhalb Pflegeverbotszeitraum  
möglich



# GLÖZ 7

in 2023 ausgesetzt!



Neu

## Fruchtwechsel auf Ackerland

Dieser Standard gilt nicht für Betriebe:

- mit Ackerland von bis zu 10 ha
- bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, eine Brache oder Kombination dieser Nutzungen ist (Obergrenze 50 ha)
- bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Obergrenze 50 ha)
- Zertifizierte Ökobetriebe nach VO (EU) 2018/848

**Ausnahmen** für Saatmais und Tabak und Roggen, mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen sowie brachliegende Flächen



# GLÖZ 7

## Fruchtwechsel auf Ackerland

### Auflagen!

in 2023 ausgesetzt!

#### „Drittel“-Regelung

auf mind. **33 % der Ackerfläche** andere Kultur als im Vorjahr;

auf mind. **weiteren 33 % der Ackerfläche** Fruchtwechsel durch

- andere Kultur als im Vorjahr oder
- bei gleicher Hauptfrucht mit Zwischenfrucht (Aussaat vor **15. Oktober**; Einarbeitung ab **16. Februar**), sowie spätestens im dritten Jahr Wechsel der Hauptkultur;

auf den restlichen Ackerflächen findet ein **Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr** statt.

Aussetzung in 2023, aber Basisjahr ist 2022

Sommer- und Winterkultur einer Kulturart (z.B. SG und WG) gelten als zwei verschiedene Kulturen

# GLÖZ 8

Ausnahmeregelung in 2023!

## Mindestanteil nichtproduktiver Flächen generelle Ausnahmen!

### Dieser Standard gilt nicht für Betriebe:

- mit Ackerland von bis zu 10 ha
- bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist
- bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient

**keine Ausnahmen für Ökobetriebe!**

# GLÖZ 8

## Mindestanteil nichtproduktiver Flächen

### Auflagen!

Ausnahmeregelung in 2023!

- 4 % Mindestanteil nicht produktiver Flächen auf Ackerland (Brachen, LEs, Pufferstreifen > 0,1 ha)
- ganzjährige Brache, **Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat)**, beginnend ab Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, mehrjährige Stilllegungen möglich
- keine Bodenbearbeitung
- kein Einsatz von Düngemitteln und PSM
- Pflegeverbotszeitraum **01. April bis 15. August** nach GLÖZ 6 beachten.
- **ab 1. September** Vorbereitung und Durchführung der Aussaat Folgekultur und Beweidung durch Schafe und Ziegen möglich; ab **15. August** nur zu W-Raps oder W-Gerste

# GLÖZ 8

*Ausnahmeregelung in 2023!*

## Mindestanteil nichtproduktiver Flächen **Auflagen!**

Fortführung der Regelungen für CC-Landschaftselemente (Kondi-LE):

- **Typen und Definitionen**
- **Schnittverbotszeitraum: 1. März – 30. September**
- **Kein Entfernen von K-LE**
- **keine Pflegeverpflichtung**

## Fragen zu GLÖZ 8

Ausnahmeregelung in 2023!

Kann Klee gras als GLÖZ 8 angebaut werden? **Ja, auch ein bestehendes Klee gras kann eine GLÖZ 8 Brache sein.**

Gilt die „Pause“-Regelung wie bisher bei ÖVF-Brache auch? **Ja, dies gilt weiterhin für die GLÖZ-Brache.**

Kann eine FAKT-Begrünung (Herbst 2023) in 2024 in eine GLÖZ 8 Fläche überführt werden? Eine Neuansaat soll unterbleiben. **Nein, dies ist nicht möglich, da der Zeitraum für GLÖZ 8 unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr beginnen muss.**

## Fragen zu GLÖZ 8

Ausnahmeregelung in 2023!

GLÖZ 8 Brache mit aktiver Begrünung: Muss diese schon im Herbst VJ angesät werden oder ist dies auch noch im Frühjahr möglich? **Es gibt keine Frist für die Aussaat. Der Pflegeverbotszeitraum 01.04. – 15.08. ist zu beachten.**

Kann FAKT E8 (mehrj. Blümmischung) als Begrünung ausgebracht werden? **Nein, auf GLÖZ 8 Brachen kann keine FAKT-Maßnahme beantragt werden.**

## GLÖZ 9

# Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland

Am 01.01.2015 bestehendes DGL in Natura 2000-Gebieten

DGL darf **nicht** umgewandelt oder gepflügt werden

Ausnahme für DGL, welches im Rahmen von AU(K)M umgewandelt wurde

**Genehmigungspflicht** für Umwandlung in nicht landwirtschaftliche Fläche

**Anzeigepflicht** für Pflegemaßnahmen zur Grasnarbenerneuerung





# GLÖZ 9

## Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland Gebietskulisse



**DZ-Kulisse  
umweltsensibles DGL  
violett**

Schläge/Teilschläge Vorlagen RPA **Karten** LPR →

Legende Kartenzusammenstellung

- + Digitalisierung
- + Vorlagen
- + Flurstücke | Bruttoflächen | LE
- + Höchstflächen
- + VOK-Ergebnisse
- + Kontrolle durch Monitoring
- + Verwaltung
- Gebietskulissen**
  - SLG Stellagenkulisse DGL
  - B5/B6 Mähwiesenkulisse
  - Mähwiesen Verlust
  - SchALVO Gebietskulisse Wasser
  - Erosionskulisse Wasser/Wind
  - UZW-Kulisse Natura
  - DZ Kulisse umweltsens. DGL
  - Transparenz:
  - B4/B6 Kulisse § 30/§ 33-Biotope
  - C2-Weinbauteillagenkulisse
  - Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DüV
  - AZL-Kulisse (benachteiligtes Gebiet)

# GLÖZ 7 - Ausnahme 2023

## Fruchtwechsel auf Ackerland

**Bitte Beachten!**

Die Ausnahmeregelung kann **nicht** in Anspruch genommen werden,  
wenn

die FAKT-Maßnahmen:

**E.10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Futterbau** oder

**E.9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern** beantragt werden.

→ Die Vorgaben zum Fruchtwechsel sind einzuhalten!

# GLÖZ 8 – Ausnahme 2023

## Mindestanteil nichtproduktiver Flächen Ausnahmen in 2023!

1. Wer von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchte, muss alle Ackerflächen, die in 2021 + 2022 als ÖVF-Brache oder sonstige Brache stillgelegt waren, auch in 2023 weiterhin stilllegen!  
(nicht betroffen sind die FAKT/LPR-Brachen)
2. Wenn 1.) erfüllt ist, oder wer keine entsprechenden Flächen hat, kann von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Dann können auch Getreide, Leguminosen und Sonnenblumen als GLÖZ 8-Fläche deklariert werden. → Flächen müssen aber im GA 2023 gekennzeichnet werden!  
Raps, Mais, Soja sind nicht zulässig.

# GLÖZ 8 – Ausnahme 2023

## Mindestanteil nichtproduktiver Flächen Ausnahmen in 2023!

Wer die Öko-Regelung ÖR 1 beantragt, kann die Ausnahmeregelung **nicht** in Anspruch nehmen, sondern muss zunächst 4 % der Ackerfläche nach GLÖZ 8 stilllegen und kann darüber hinaus Brachen als ÖR beantragen.

# GLÖZ 8 – Ausnahme 2023

## Beispiel zur Ausnahmeregelung

Betrieb hat mehrjährige ÖVF-Brachen 2021 u. 2022 auf 2% seiner Ackerfläche

Diese Fläche sollte auch in 2023 stillgelegt sein. Für die übrigen 2% kann von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden und Getreide angebaut werden.

Sollten diese mehrj. Brachen umgebrochen sein, muß er 4% GLÖZ 8 auf anderen Flächen erfüllen.

# GAB

## Grundanforderungen an die Betriebsführung

Konditionalität Ab 2023	Rechtsakt	CC Bis 2022
GAB 1	Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG ), Art. 11, Abs. 3 Buchst. e und h	
GAB 2	Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG)	GAB 1
GAB 3	Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)	GAB 2
GAB 4	FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)	GAB 3
GAB 5	Basisverordnung LM-/FM-sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 178/2002)	GAB 4
GAB 6	„Hormonverbots“-Richtlinie (Richtlinie 96/22/EG)	GAB 5
---	Schweinekennzeichnung (Richtlinie 2008/71/EG)	GAB 6
---	Rinderkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1760/2000)	GAB 7
---	Schaf-/Ziegenkennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 21/2004)	GAB 8

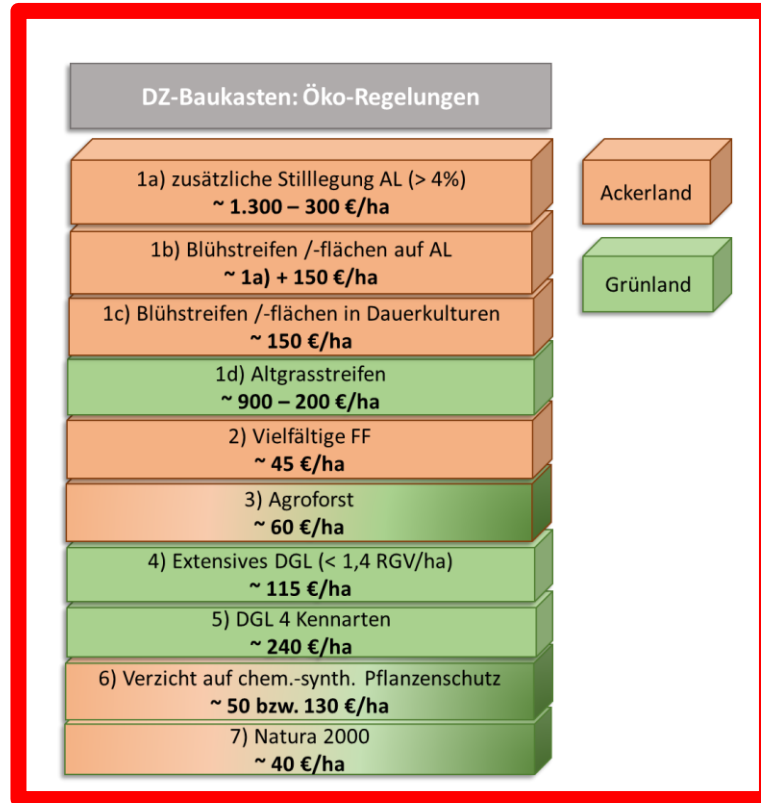
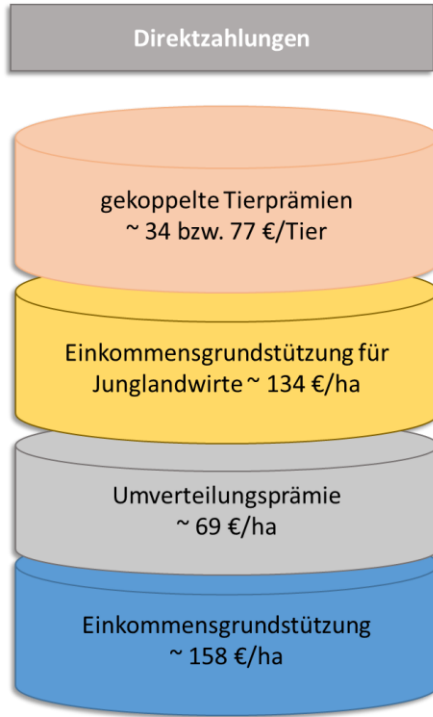
# GAB

## Grundanforderungen an die Betriebsführung

Konditionalität Ab 2023	Rechtsakt	CC Bis 2022
---	TSE-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	GAB 9
GAB 7	Pflanzenschutz-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	GAB 10
GAB 8	Pestizid-Richtlinie (Richtlinie 2009/128/EG), Art. 5 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 - 5, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 und 3	
GAB 9	Kälberschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/119/EG)	GAB 11
GAB 10	Schweineschutz-Richtlinie (Richtlinie 2008/120/EG)	GAB 12
GAB 11	Allg. Tierschutz-Richtlinie (Richtlinie 98/58/EG)	GAB 13

- Soziale Konditionalität (Art. 14 und Anhang IV der VO 2021/2115);  
umzusetzen bis 1. Januar 2025

# Direktzahlungen: Öko-Regelungen





# Öko-Regelungen 1. Säule

## Öko-Regelungen: Was ist darunter zu verstehen?

- Maßnahmen, mit denen **zusätzliche Beiträge für Umwelt-, Biodiversität- und Klimaschutz** erbracht und durch Direktzahlungen honoriert werden.
- Sie gehen **über die Konditionalität hinaus** und sind an **konkrete Leistungen** geknüpft.
- Es gibt **bundeseinheitliche sieben Öko-Regelungen** in Deutschland.
- Sie sind **freiwillig**.
- Die Teilnahme ist **einjährig**.
- Sie müssen **jährlich neu beantragt** werden.



# Übersicht Öko-Regelungen

ÖR1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1a: nichtproduktive Flächen auf Ackerland

ÖR1b: Blühstreifen/-flächen auf nichtproduktivem Ackerland

ÖR1c: Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen

ÖR1d: Altgrasstreifen/-flächen in Dauergrünland

ÖR2: Anbau vielfältiger Kulturen

ÖR3: Beibehaltung von Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland

ÖR4: Dauergrünlandextensivierung

ÖR5: Kennarten in Dauergrünland

ÖR6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

ÖR7: Natura 2000

## ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

- Anlage von nichtproduktiven Flächen auf AL (> GLÖZ 8-Verpflichtung hinaus)
- **mindestens 1 %** und höchstens 6 % des förderfähigen AL (keine Konditionalität-LE)
- Mindestgröße 0,1 Hektar
- brachliegen während des ganzen Antragsjahres
- Selbstbegrünung oder durch Aussaat (**keine landwirtschaftliche Kultur in Reinsaat**) begrünt
- keine Anwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

- Ab 15. August: Aussaat von Raps und Wintergerste möglich
- ab 1. September: Aussaat von weit. Winterkultur oder Beweidung durch Schafe oder Ziegen möglich
- Die Beantragung der ÖR erfolgt im GA bei den Direktzahlungen
  - Bei Gesamtbetrieblichen Maßnahmen nur im Antragsteil
  - Bei Einzelflächen zusätzlich mit ÖR-Code auf dem Schlag
  - Hier: NC 591 und ÖR-Code 1a

<u>Brachen ÖR 1a:</u>	erster %-Punkt:	<b>1.300 € / ha*</b>
	bis zweiter %-Punkt:	<b>500 € / ha*</b>
	bis sechster %-Punkt	<b>300 € / ha*</b>

### **Beispiel: Betrieb mit 50 ha Ackerland – GLÖZ-8-pflichtig:**

- verpflichtende GLÖZ-8-Brache = 4% = 2,00 ha
- Betrieb macht insg. 4 ha Brache = 8 % (= 4% GLÖZ-8 + 4% ÖR1a)
- ÖR1a-Zahlung: Stufe 1 (erstes Prozent) = 0,50 ha \* 1.300 €/ha = 650 €  
+ Stufe 2 (zweites Prozent) = 0,50 ha \* 500 €/ha = 250 €  
+ Stufe 3 (3.+4. Prozent) = 1,00 ha \* 300 €/ha = 300 €

2 ha freiw. Brache nach ÖR1a = 1200 €

## Fragen zur ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf AL

Kann auch unter 1 % freiwillig stillgelegt werden? **Eine Förderung erfolgt erst, wenn mind. 1% stillgelegt wird. Bei z.B. 1,5 % wird auch 1,5% gefördert.**

Können Betriebe unter 10 ha, oder mit Ausnahmetatbeständen nach ÖR 1a stilllegen? **Ja, dies geht bei diesen Betrieben ab dem 1. %.**

Sind Flächen  $< 0,1$  ha förderfähig? **Nein, werden aber für die Berechnung der Ackerfläche angerechnet.**

## Fragen zur ÖR 1a Nichtproduktive Flächen auf AL

Muss für jede Stufe ein Teilschlag angelegt werden? **Nein, das wird vom System ermittelt.**

Muss die Aussaat zur Begrünung vor dem 01.04. erfolgen? **Es gibt keine Regelung dazu. Allerdings sind die Regeln nach GLÖZ 6 (Pflegeverbotszeitraum 1.4.-15.8.) einzuhalten. Also muss die Aussaat vor dem 1.4. erfolgen.**

Dürfen Ackerfutterpflanzen oder Begrünungskulturen wie Senf, Phacelia in Reinsaat gesät werden? **Nein, das Verbot der Reinsaat gilt für alle landw. Kulturpflanzen.**

# ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

## ÖR 1b: **Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland**

- muss auf Flächen nach ÖR 1a (Brachen) angelegt werden
- Mindestgröße: jeweils 0,1 ha
- Blühstreifen müssen mind. 20 m (auf überwiegender Länge) und dürfen höchstens 30 m breit sein.
- Blühfläche: nicht streifenförmige Fläche mit einer Höchstgröße von 1 Hektar je Blühfläche.
- Saatgutmischung aus Arten nach Liste in GAP-DZ-VO:
  - einjährig: mindestens 10 Arten aus Gruppe A (können aus Gruppe B ergänzt werden)
  - zweijährig: mindestens 5 Arten aus Gruppe A und mindestens 5 aus Gruppe B
- 150 €/ha





## Fortsetzung ÖR 1b: **Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland**

- keine Anwendung von Düngemitteln (incl. Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmitteln
- kann ohne Neuanlage zwei mal hintereinander auf der selben Fläche beantragt werden (sofern entsprechende Saatgutmischung)
- Aussaat bis zum 15. Mai
- **Aufwuchs muss bis einschließlich 31. Dezember des Antragsjahres stehen bleiben**
- **Liegt die ÖR zwei Jahre nacheinander ohne Umbruch/Neuanlage auf der selben Fläche ist im zweiten Jahr ein Umbruch ab dem 1. September möglich (WRaps und WGerste ab 15. August)**
- Beantragung bei Direktzahlungen ÖR im GA und auf der Fläche NC 591 und ÖR-Code 1b, Aussaatjahr, einj. oder überjährig

## Fragen zur ÖR 1b Blühstreifen/Blühflächen

Darf eine Blühfläche auch größer 1 ha sein? Fläche darf größer sein, jedoch wird max. für 1 ha Fläche bezahlt.

Kann die Blütmischung auch mehr als 2 Jahre auf der selben Fläche sein? Ja, aber im 3. Jahr muß neu angesät werden. (Oder Beantragung ohne ÖR 1b, nur ÖR 1a).

# ÖR 1: Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

## ÖR 1d: **Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland**

- mindestens 1 % bis höchstens 6 % des förderfähigen DGL
- höchstens 20 % Anteil am Schlag
- Mindestgröße Altgrasstreifen oder Altgrasfläche: 0,1 ha.
- Die Altgrasstreifen oder Altgrasflächen dürfen sich höchstens in 2 aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Stelle befinden.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung ist ab dem 1. September zulässig.
- Beantragung im GA Direktzahlung ÖR und die Fläche mit NC Grünland und ÖR-Code 1d

bis erster %-Punkt: **900 € / ha\***

bis dritter %-Punkt: **400 € / ha\***

bis sechster %-Punkt **200 € / ha\***

## Beispiel: Betrieb mit 50 ha Grünland:

- Muss mind. 0,50 ha und
- kann höchstens 3,00 ha Altgrasstreifen beantragen
- DGL-Schlag muss mind. 0,50 ha groß sein
  - damit ein Altgrasstreifen mit mind. 0,10 ha angelegt werden kann  
(= 20% der Schlagfläche)
  
- Betrieb macht insg. 3 ha Altgras = 6 %
- ÖR1d-Zahlung:    Stufe 1 (erstes Prozent) = 0,50 ha \* 900 €/ha = 450 €  
                          + Stufe 2 (2. + 3. Prozent) = 1,00 ha \* 400 €/ha = 400 €  
                          + Stufe 3 (4. - 6. Prozent) = 1,50 ha \* 200 €/ha = 300 €

3 ha Altgras nach ÖR1d = 1150 €

## ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau

- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten im Antragsjahr
- pro Hauptfruchtart mind. 10 % bis max. 30 % Anteil (Getreide max. 66 %)
- mind. 10 % Leguminosen (einschließlich Gemenge wenn Leguminosen überwiegen)
- wenn > 5 Hauptfruchtarten : Mindestanteile zusammenfassen
- Nicht zum förderfähigen Ackerland zählen Bracheflächen (zählt auch nicht zur Ackerfläche nach ÖR2)
- Zur förderbaren Fläche zählen nur Schläge, die die Mindestschlaggröße erreichen
- 45 €/ha

# ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Gesamtbetriebliche Maßnahme
- durchschn. Viehbesatz von mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV / ha förderfähigem DGL (nicht wie bisher HFF!) im Antragsjahr
- Der Viehbesatz kann vom 1. Januar bis 30. September an bis zu 40 Tagen unterschritten werden
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nur in der Höhe von max. 1,4 RGV je / ha DGL des Betriebs
  - höchstens 1,4 RGV/ha entspricht 140 kg N/ha
  - keine Berücksichtigung von P, K

# ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- Pflugverbot im Antragsjahr.
  - Dauergrünlandflächen des Betriebs dürfen im Antragsjahr nicht gepflügt werden.
  - In einem Fall höherer Gewalt kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen.“
- 115 €/ha

# ÖR 4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

- Für Kontrollen müssen Nachweise
  - zur Einhaltung des Viehbesatzes
  - geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen
  - Verwendung von Düngemitteln einschl. Wirtschaftsdünger vorliegen



# ÖR 6: Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf Ackerflächen

- Einzelflächen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz  
(gilt für alle PSM mit Ausnahme von PSM die für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind)

- keine PSM vom 1. Januar bis **zur Ernte, jedoch mindestens bis 31. August** bei:
  - Sommergetreide, Mais,
  - Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
  - Sommer-Ölsaaten,
  - Hackfrüchte, Feldgemüse.
- 130 €/ha
- Nicht in Schutzgebieten

- keine PSM vom 1. Januar bis 15. November:
  - Ackerland zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
  - als Ackerfutter genutzte Eiweißpflanzen (auch Gemenge)
- Verpflichtungszeitraum endet bei letzter Ernte im Antragsjahr, wenn eine Bodenbearbeitung für Folgekultur erfolgt (frühestens auf den 31. August)
- 50 €/ha

## Fragen zur ÖR 6    Verzicht auf chem-synth. PSM

Fällt auch gebeiztes Saatgut unter das Verbot? **Das Verbot gilt auch für die Beizung von Saatgut.**

Ist der NC 802 (Silphie) mit ÖR6 kombinierbar? **NC 802 ist als Dauerkultur eingeordnet und kann für ÖR6 beantragt werden.**

Darf Wintergetreide im Herbst mit PSM beantragt werden? **Winterungen können bei ÖR6 nicht beantragt werden.**

## ÖR 7: Natura 2000

- Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen in FFH und Vogelschutzgebieten liegen (Gebiete in Liste nach Art. 4 Abs. 2 Uabs. 3 der RL 92/43/EWG oder nach Art. 4 Abs. 1 der RL 2009/147/EG ausgewiesen).
- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen im Antragsjahr
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen im Antragsjahr (Ausnahme: genehmigte Maßnahme des Naturschutzes)
- 40 €/ha



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**